

Erdgasliefervertrag

Zwischen der

UKS-Energie GmbH (UKS-E)
Kirrberger Str. 100
66424 Homburg

- im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt -

und

.....

.....

.....

- im Folgenden auch „Auftragnehmer“ genannt -

- im Folgenden einzeln/gemeinsam auch „Partei“/„Parteien“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Auftraggeber hat ein Vergabeverfahren zur Beschaffung der Leistungen nach diesem Vertrag durchgeführt, in dem der Auftragnehmer einen Zuschlag erhält. Grundlage dieses Vertrages sind daher auch die von dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren übergebenen Erklärungen und Nachweise sowie seine in diesem Vergabeverfahren festgestellte Eignung. Für den Auftraggeber sind das Fortbestehen dieser Eignung und eine gewissenhafte, zuverlässige und fachgerechte Erbringung der Leistungen von wesentlicher Bedeutung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Erdgas an die nachfolgend genannten Abnahmestellen des Auftraggebers (Anlage 3a Abnahmestellenliste) mit registrierender Leistungsmessung sowie damit verbundene Nebenleistungen für den Lieferzeitraum 2028, 2029, 2030 + Option zur Vertragsverlängerung um zwei weitere Jahre (2031 u. 2032).
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden zu keinem Zeitpunkt Inhalt dieses Vertrages oder eines Einzelvertrages, auch nicht durch spätere Einbeziehung, z. B. bei Abdruck auf Anschreiben oder Rechnungen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren.
- (3) Treten Änderungen gegenüber den Angaben im ausgefüllten Formblatt Eignung ein, die zu einer Einschränkung oder Aufhebung der Eignung des Auftragnehmers führen können, so teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit. Der Auftraggeber ist nicht zur Erteilung von Einzelaufträgen verpflichtet.
- (4) Grundlagen des Vertrags sind:
 - das Angebot des Auftragnehmers, insbesondere das Leistungsverzeichnis-Preisblatt (Anlage 4)
 - Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
 - Lastgangdaten (Anlage 3)
 - Abnahmestellenliste (Anlage 3a);
 - Allgemeine Auftragsbedingung UKS.

§ 2 Erdgaslieferung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung und der Auftraggeber zur Abnahme des gesamten Bedarfs des Erdgases an alle in der Anlage 1 aufgeführten Abnahmestellen. Die Lieferung erfolgt frei Messeinrichtung der jeweiligen Abnahmestelle. Der Leistungsbedarf der Abnahmestellen ist unterbrechungsfrei in der erforderlichen Druckstufe bereitzustellen.
- (2) Erfüllungsort im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind jeweils die in den Abnahmestellenlisten näherbezeichneten Verbrauchsstellen.

- (3) Der voraussichtliche Erdgaslieferbedarf beträgt ca. 120.420 MWh pro Jahr.
- (4) Neu hinzukommende Verbrauchseinrichtungen des Auftraggebers werden nach den Konditionen des Erdgasliefervertrages mitversorgt, sofern die bei Vertragsbeginn gemäß der Lieferstellenübersicht angegebene Liefermenge aller Abnahmestellen um nicht mehr als 15 % durch die neu hinzukommenden Abnahmestellen überschritten wird. Führt das kWh-Volumen der hinzukommenden Abnahmestelle zu einer Überschreitung des bei Vertragsbeginn gemäß der Lieferstellenübersicht angegebene Liefermenge aller Abnahmestellen um mehr als 15 %, entscheidet der Auftragnehmer, ob er diese hinzukommende Abnahmestelle zu den Konditionen des Vertrages mitversorgt, andernfalls greift die Mehr- und Mindermengenregelung in § 2a. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus diesem Erdgasliefervertrag herausgenommen werden. Hinzukommende und abgehende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens acht Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich oder per E-Mail mit.
- (5) Die Vertragspartner vereinbaren eine Abrechnung der Erdgaslieferungen einschließlich Netznutzungsentgelte. Ausnahme: Die Netznutzungsentgelte für die Abnahmestelle „BHKW“ gem. Anlage 1 werden dem Auftraggeber jedoch direkt vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.
- (6) Die Vertragspartner vereinbaren eine Erdgasbelieferung einschließlich einschließlich der Abwicklung der Netznutzung mit dem zuständigen Verteilnetzbetreiber (sogenannter All-inclusive Vertrag).

§ 2a Vertragsmenge, Mehr- und Mindermengenregelung

- (1) Bei Abschluss des Vertrages entspricht die Vertragsmenge der in der zugehörigen Leistungsbeschreibung festgelegten Vertragsmenge. Die im zugehörigen Preisblatt vereinbarten Arbeitspreise für Energielieferungen sind fest vereinbart für 100 % der jeweiligen Vertragsmenge. Dabei wird für die Abnahmestellen eine Vertragsmenge für ein Lieferjahr festgelegt. Unterschreitet bzw. überschreitet die tatsächliche Liefermenge im Lieferjahr die Vertragsmenge um über 15 %, gelten für die Abrechnung der Unter- und Überschreitungsmengen nachfolgende Regelungen:

Der Auftragnehmer ist weiterhin zur Lieferung verpflichtet; Der Auftraggeber hat die tatsächliche Abnahmemenge auf Grundlage der Preisangaben gemäß Punkt 5 der Leistungsbeschreibung zu vergüten. Die Vertragspartner vereinbaren ein Toleranzband von +/- 15 % auf die Vertragsmenge.

- (2) Bei Unterschreitung des Toleranzbandes wird die Differenz zwischen der Untergrenze des Toleranzbandes und der tatsächlich abgenommenen Erdgasmenge nach folgender Formel abgerechnet:

Unterschreitungspreis (€/MWh): Vertragspreis(€/MWh) - Spotmarktpreis im jeweiligen Lieferjahr (€/MWh) * 0,95

- (3) Bei Überschreitung des Toleranzbandes wird die Differenz zwischen der Obergrenze des Toleranzbandes und der tatsächlich abgenommenen Erdgasmenge, nach folgender Formel abgerechnet:

Überschreitungspreis (€/MWh): Spotmarktpreis im jeweiligen Lieferjahr (€/MWh) * 1,05 - Vertragspreis(€/MWh)

Der Spotmarktpreis ist das arithmetische Mittel aller Tagesreferenzpreise am Spotmarkt der EEX THE Natural Gas Spotmarkt für das jeweilige Lieferjahr, veröffentlicht auf www.eex.de. Der Vertragspreis ist der Einheitspreis des jeweiligen Lieferjahres. Die Abrechnung der Unter- bzw. Überschreitungsmenge erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Lieferjahres.

Der arithmetisch gemittelte Preis basiert auf den unter <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub> stündlich veröffentlichten Day-Ahead-Preisen, THE SPOT Day-Ahead. Maßgeblich ist der Spotmarktpreis für das Jahr, in dem die Unter- oder Überschreitung des vereinbarten Toleranzbandes eintritt.

- (4) Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach den Ziffern 3 und 4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
- (5) Sollte die European Energy Exchange AG die in den Ziffern 3 und 4 angegebenen Produkte nicht mehr veröffentlichen, so wird eine andere, hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende veröffentlichte Großhandelsnotierung für Erdgas zur Preisbildung herangezogen.
- (6) Die Abrechnung der Unter- bzw. Überschreitungsmengen erfolgt mit der Turnusabrechnung oder im Rahmen einer gesonderten Abrechnung.

§ 3 Abnahme- und Übergabestellen

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die in Anlage 3a aufgeführten Abnahmestellen Erdgas (Arbeit und Leistung) an den Übergabestellen bereit. Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Auftraggeber für jede Abnahmestelle gemäß Netzanschlussvertrag.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der vorhandenen Netzanschlusskapazität auf Verlangen des Auftraggebers auch eine höhere Leistung bereitzustellen. Etwaige Mehrkosten für die Erdgasbelieferung sind durch die definierten Preisregelungen abgedeckt. Eine Verstärkung eines Netzanschlusses kann nur nach Abstimmung des Auftraggebers mit dem örtlichen Netzbetreiber erfolgen. Eventuell entstehende Kosten für die Verstärkung eines Netzanschlusses trägt der Auftraggeber.

§ 4 Netzanschluss und Netznutzung

- (1) Der Auftraggeber schließt im eigenen Namen mit dem Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für die Abnahmestellen gemäß Anlage 1 ab. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer bevollmächtigt, einen unterschriftsreifen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag oder eine Anpassung bestehender Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber auszuhandeln. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse trägt in jedem Fall der Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, da es sich nach § 2 Abs. 5 um einen All-Inclusive Vertrag handelt, die für die Erdgaslieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftragnehmer schließt dazu mit dem Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Abnahmestellen des Auftraggebers gemäß Anlage 1 ab. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Netznutzungsverträge auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage abzuschließen. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung alle für den Abschluss der Netznutzungsverträge erforderlichen Auskünfte sowie eine branchenübliche Vollmacht, mit dem Inhalt, dass der Auftragnehmer bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber sämtliche Lastgänge und sonstige

für die Belieferung relevanten Kundendaten abfragen darf und dazu erforderliche und/oder zweckmäßige Erklärungen im Namen des Auftraggebers abgegeben darf.

- (3) Der Auftragnehmer als Vertragspartner des Netzbetreibers verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem Netzbetreiber. Abrechnungsgrundlage sind die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers und die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten Leistungs- und Verbrauchsdaten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Problemen bei der Ablesung von Zählern, zu Differenzen oder Zahlungsrückständen bei den Netznutzungsentgelten, kommen sollte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Probleme bei der Netznutzung zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

§ 5 Messung

- (1) Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt mit den vorhandenen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Die entsprechenden Signale werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Selbstablesung der Messeinrichtungen berechtigt.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers für dessen Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge anzufordern und diese dem Auftraggeber einmal im Monat in einem gängigen EDV Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit vom Netzbetreiber gefordert, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer dazu eine branchenübliche Vollmacht erteilen. Weitere Lastgangdaten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung zur Verfügung.
- (5) Es gelten die vom Netzbetreiber an den Messeinrichtungen vorgegebenen Schaltzeiten.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Abnahmestellen, die über eine Messeinrichtung mit Leistungsmessung verfügen, Tarifzähler einbauen zu lassen, soweit der Jahresverbrauch die Grenze von 1.500.000 kWh im Jahr unterschreitet. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Monatsende darüber zu informieren.

§ 6 Erdgaslieferpreis

- (1) Der Erdgaslieferpreis setzt sich aus dem Abrechnungspreis und dem Dienstleistungsentgelt zusammen.

- (2) Abrechnungspreis

Der Abrechnungspreis entspricht dem mengengewichteten Durchschnittspreis der einzelnen Teilmengen (Tranchen). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber nach jeder Teilmengenbeschaffung über die jeweilige Höhe des erzielten Preises der einzelnen Teilmenge als auch über den aktualisierten mengengewichteten Durchschnittspreis (Arbeitspreis).

- (3) Preisaufschlag – Dienstleistungsentgelt

Die Höhe des Dienstleistungsentgeltes ist im Anhang Preisblatt aufgeführt. Das Dienstleistungsentgelt beinhaltet die Beschaffung am OTC-Handelsmarkt und das Reporting. Der Betrag für das Dienstleistungsentgelt wird über die monatlichen Rechnungen erhoben. Im

Dienstleistungsentgelt sind u. a. das Bilanzkreismanagement, der Flexibilitätsbedarf bei Mengenabweichungen und die Ausgleichsenergiekosten enthalten. Der Beschaffungspreis wird für den tatsächlich gemessenen Strombezug berechnet.

- (4) Der mengengewichtete Durchschnittspreis wird zu mehreren Einkaufsstichtagen gemäß folgender Formel ermittelt:

$$AP \text{ in ct/kWh} = [(X1 \% * (APL,x1) + Xn \% * (APL,xn))] / 10 + DL$$

mit

AP	Mengengewichteter Durchschnittsarbeitspreis Erdgas für das Lieferjahr und die gesamte Liefermenge des Jahres
X1% – Xn%	Prozentualer Anteil der Tranche an der Gesamtliefermenge
DL	Dienstleistungsentgelt des Auftragnehmers in ct/ kWh
APL,xn	Abrechnungspreis des Lieferanten zum Beschaffungszeitpunkt n (in €/MWh)

- (5) Für den tatsächlich gemessenen Erdgasbezug zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer den jeweiligen mengengewichteten Durchschnittspreis (Arbeitspreis) in Cent pro Kilowattstunde. Dieser ist dem jeweiligen Beschaffungsreporting zu entnehmen. Zusätzlich zahlt der Auftraggeber ein Dienstleistungsentgelt in Cent pro Kilowattstunde gemäß Preisblatt.
- (6) Der mengengewichtete Durchschnittspreis (Arbeitspreis) versteht sich einschließlich der Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie durch den Auftragnehmer und zuzüglich der gesetzlich gültigen Entgelte, insbesondere
- Netznutzungsentgelten des Netzbetreibers
 - Entgelte für Messung und Zähldatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber
 - Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
 - CO₂-Preis gemäß BEHG (entfällt wg. Versorgerstatus)
 - Energiesteuer (entfällt wg. Versorgerstatus)
 - Umsatzsteuer (entfällt, da Wiederverkäufer)
- (7) Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für Messung und Zähldatenbereitstellung, sowie die Konzessionsabgabe ohne Aufschlag weiter.
- (8) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, jede berechtigte Änderung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für Messung und Zähldatenbereitstellung und der Konzessionsabgabe rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Änderung spätestens mit der Jahresrechnung für jede Abnahmestelle an den Auftraggeber in vollem Umfang weiterzugeben. Veränderungen der Netznutzungsentgelte (z. B. aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Verfahren) werden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens berücksichtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin dem Auftraggeber jede Änderung, der Netznutzungsentgelte unverzüglich nach Veröffentlichung, mitzuteilen.
- (9) Werden nach Vertragsabschluss durch oder aufgrund der Umsetzung von neu eingeführten oder geänderten Gesetzen bzw. neuen oder geänderten Verordnungen oder sonstigen be-

hördlichen Maßnahmen die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen eingeführt oder geändert, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die Mehrbelastungen unmittelbar von dem Zeitpunkt an zu berechnen, ab dem die Mehrbelastung in Kraft tritt. Im Fall von Entlastungen ist der Auftragnehmer von dem Zeitpunkt an, ab dem die Entlastung in Kraft tritt, verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Vergütung dem Umfang der Änderung entsprechend zu senken. Der Auftraggeber wird über die Anpassung der Vergütung in geeigneter Weise unverzüglich nach Veröffentlichung informiert. Der Auftragnehmer weist die hoheitlich auferlegten Kostenbestandteile separat in der Rechnung aus.

- (10) Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist, derzeit in Höhe von 19 %. (entfällt, da Wiederverkäufer s. §18)

§ 7 Abrechnung der Erdgaslieferung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer an die Adresse des Auftraggebers gemäß Rubrum oder eine oder mehrere andere vom Auftraggeber zu benennende Rechnungsanschrift(en) nach Wahl des Auftraggebers.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Preisblatts sowie des Verzeichnisses der Abnahmestellen (Anlage 3a).
- (3) Jede Rechnung hat Angaben zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie zu den Erdgaspreisbestandteilen zu enthalten. Der Auftragnehmer hat in jeder Rechnung folgende Preisbestandteile separat auszuweisen:
- mengengewichteter Durchschnittspreis (Arbeitspreis).
 - Netznutzungsentgelte
 - Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
 - CO₂-Preis gemäß BEHG (entfällt wg. Versorgerstatus)
 - Energiesteuer (entfällt wg. Versorgerstatus)
 - Umsatzsteuer (entfällt, da Wiederverkäufer)

Die Zusammenfassung einzelner Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung ist vorher mit dem Auftraggeber einvernehmlich schriftlich abzustimmen.

- (4) Der Auftragnehmer erteilt für jede nach diesem Vertrag belieferte Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung eine monatliche Rechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten.
- (5) Rechnungsjahr und Lieferjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen drei Wochen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Kundenbezeichnung sowie die Marktlokation u. Messlokation für jede belieferte Messstelle anzugeben.
- (8) In jeder Abrechnung sind die für die jeweilige Messperiode festgestellten Anfangs- und Endzählerstände auszuweisen.
- (9) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer für jede Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für ein noch zu benennendes Geschäftszeichen, eine Anweisungsstelle, eine Liegenschaftsnummer oder eine Haushaltsstellennummer vorzusehen.

- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den Abnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.
- (11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jedes Lieferjahr gesondert zu prüfen, ob die Erdgaslieferung an die Abnahmestellen des Auftraggebers mit registrierender Leistungsmessung aufgrund der Grenzpreisregelung des § 2 Absatz 4 Konzessionsabgabenverordnung von der Konzessionsabgabenzahlung befreit ist. Der Auftragnehmer wird dazu dem Auftraggeber eine nachvollziehbare Berechnung (Grenzpreisvergleich) vorlegen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer dafür alle benötigten Informationen zur Verfügung stellen. Soweit und sofern der maßgebliche Grenzpreis unterschritten wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Befreiung von der Konzessionsabgabe gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Soweit erforderlich, hat er dazu ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers einzuholen; deren Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 8 Persönlicher Ansprechpartner

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unmittelbar nach Vertragsschluss für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen, der dem Auftraggeber für alle Belange im Zusammenhang mit der Erdgasbeschaffung und Erdgaslieferung zur Verfügung steht. Eine Änderung des Ansprechpartners kann nur durch gleichzeitige Benennung eines neuen Ansprechpartners erfolgen.
- (2) Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners sind mit dem vereinbarten Erdgaslieferpreis abgegolten.
- (3) Liegen wichtige Gründe vor, hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Benennung eines anderen persönlichen Ansprechpartners bzw. eines anderen Stellvertreters zu verlangen.

§ 9 Datenbereitstellung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers ein aktuelles Verzeichnis der Abnahmestellen mit Anschriften, Zählernummern, Zählpunktbezeichnungen, Angabe des jeweiligen Netzbetreibers, der Mess- und Lieferspannung, Leistungs- und Verbrauchsangaben bis zum 15. Februar des Folgejahres in einem gängigen EDV-Format sowie in Papierform unentgeltlich innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Vertragslaufzeit

- (1) Der Erdgasliefervertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft.
- (2) Lieferbeginn ist der 01.01.2028, 06:00 Uhr
- (3) Der Erdgasliefervertrag hat eine feste Erstlaufzeit bis zum 01.01.2031, 06:00 Uhr.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Erdgasliefervertrag einmalig um zwei weitere Lieferjahre bis zum 01.01.2033, 06:00 Uhr, zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer bis spätestens zum 31.12.2027.

Für die beiden Verlängerungsjahre gilt die in § 2 ausgewiesene Vertragsmenge. Das vom Auftragnehmer im Preisblatt angebotene Dienstleistungsentgelt für die Tranchenbeschaffung gilt unverändert für das Verlängerungsjahr.

Der Arbeitspreis für die Energielieferung im Verlängerungszeitraum bestimmt sich nach dem im Erdgasliefervertrag festgelegten Preisbildungs- bzw. Beschaffungsmechanismus.

- (5) Sofern der Auftraggeber die Verlängerungsoption nicht fristgerecht ausübt, endet der Erdgasliefervertrag ohne weitere Erklärung am 01.01.2031, 06:00 Uhr. Wird die Verlängerungsoption wirksam ausgeübt, endet der Vertrag am 01.01.2033, 06:00 Uhr.
- (6) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer in nicht unerheblichem Umfang gegen die Bestimmungen des Erdgasliefervertrages schuldhaft zuwiderhandelt

§ 11 Lieferunterbrechung und Haftung

- (1) Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen behoben sind. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Betroffene ist verpflichtet, seinen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Erdgasliefervertrages wiederherzustellen. Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt Absatz (2) entsprechend.
- (2) Der Auftragnehmer ist von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (3) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, Schadenersatz und Vertragsstrafe

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Auftraggebers liegt insbesondere, aber nicht abschließend dann vor, wenn der Auftragnehmer die Vereinbarungen gemäß § 1, § 2, § 3, § 5 oder § 15 dieses Vertrages in wesentlichem Umfang nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und der Auftraggeber dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung oder Nacherfüllung gesetzt hat. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Erfüllung der Vereinbarungen gemäß § 1, § 2, § 3, § 5 oder § 15 zeitkritisch für eine kontinuierliche und rechtssichere Energieversorgung des Auftraggebers ist und eine Nacherfüllung innerhalb dieser Zeitspanne offensichtlich nicht mehr möglich ist, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen (§ 314 Abs. 2 BGB entsprechend).
- (2) Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach Abs. (1) Gebrauch, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber während einer vorübergehenden Lieferung von Erdgas durch einen anderen Lieferanten und im Zuge der erforderlichen Neuvergabe des Lieferauftrages entstehen, soweit diese nach § 254 BGB nicht durch eine Verletzung der Schadensminderungspflicht des Auftraggebers mitverursacht wurden.

§ 13 Steuern

Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Erdgaslieferung nach Abschluss dieses Vertrages durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern (derzeit Energiesteuer, Umsatzsteuer u. Belastungen aus dem Bundesemissionshandelsgesetz -BEHG-), so ist jeder der Vertragspartner zur Anpassung der Preise in dem entsprechenden Umfang berechtigt, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 14 Mindestlohngesetz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes vollumfänglich einzuhalten und dies dem Auftraggeber mit Vertragsbeginn und anschließend jeweils zu Beginn des Kalenderjahres schriftlich zu bestätigen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer oder ein Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers gegen die gesetzlichen Vorgaben, verstößt. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, wenn der Auftraggeber nach § 13 MiloG in Anspruch genommen wird. Der Auftraggeber hat das Recht, bei notwendigem Klärungsbedarf beim Auftragnehmer in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 15 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist er berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Unterauftragnehmer ist Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer die diesem Vertrag entsprechenden Regelungen zu vereinbaren sowie die Einhaltung der Voraussetzungen des Vergabeverfahrens in Bezug auf Eignung und Zuverlässigkeit nachzuweisen und zu bestätigen.
- (2) Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht die erforderliche Eignung aufweisen und diese Eignung dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.
- (4) Für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen hat der Auftragnehmer die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 3, 4 und 5 Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz durch das Nachunternehmen sicherzustellen und dem Auftraggeber eine Tariftreueerklärung des Nachunternehmens vorzulegen.

§ 16 Beschaffungsstrategie und Beschaffungszeitraum

Die Beschaffung der prognostizierten Erdgasmenge (siehe Lieferstellenübersicht) für das Lieferjahr erfolgt durch nachfolgende Strategie des Auftragnehmers:

- (1) Der prognostizierte Erdgasbedarf des Auftraggebers wird im Beschaffungszeitraum vollständig eingedeckt. In jedem Beschaffungsmonat wird eine anteilig gleichgroße Teilmenge des Energiebedarfs beschafft (bei 12 Beschaffungsmonaten monatlich jeweils ein Zwölftel des Jahresbedarfs).
- (2) Die Beschaffung des prognostizierten Energiebedarfs erfolgt auf dem OTC - Handelsmarkt an den Handelstagen gemäß Handelskalender der EEX. Der Auftraggeber oder ein bevollmächtigter Dritter informiert den Auftragnehmer per E-Mail über die Absicht, eine Tranche

einzukaufen und erfragt den aktuellen Großhandelspreis. Der Auftraggeber oder ein bevollmächtigter Dritter kann die angebotene Tranche dann innerhalb der angegebenen Bindefrist schriftlich annehmen.

Der Erdgasbedarf für die Jahre 2028, 2029 und 2030 wird im Beschaffungszeitraum vom 14.12.2026 – 30.09.2029 vollständig eingedeckt. In jedem Beschaffungsmonat wird anhand einer horizontalen Aufteilung eine anteilig gleichgroße Teilmenge des Erdgasbedarfs beschafft. Für das Lieferjahr 2028 stehen maximal 10 Teilmengeneinkäufe zur Verfügung (monatsweise – 14.12.2026-30.09.2027). Der Erdgasbedarf für das Lieferjahr 2029 wird im Beschaffungszeitraum vom 14.12.2026 – 30.09.2028 vollständig eingedeckt, maximal 22 Teilmengeneinkäufe (monatsweise). Der Erdgasbedarf für das Jahr 2030 wird im Beschaffungszeitraum vom 14.12.2026 – 30.09.2029 vollständig eingedeckt. Der Erdgasbedarf für das Verlängerungsjahr 2031 wird im Beschaffungszeitraum vom 01.01.2028 – 30.09.2030 vollständig eingedeckt. Der Erdgasbedarf für das Verlängerungsjahr 2032 wird im Beschaffungszeitraum vom 01.01.2026 – 31.01.2031 vollständig eingedeckt. In jedem Beschaffungsmonat wird anhand einer horizontalen Aufteilung eine anteilig gleichgroße Teilmenge des Erdgasbedarfs beschafft. Für das Lieferjahr 2028 stehen somit maximal 10 Teilmengeneinkäufe zur Verfügung. Für das Lieferjahr 2029 stehen somit maximal 22 Teilmengeneinkäufe zur Verfügung und für das Lieferjahr 2030 stehen maximal 34 Teilmengeneinkäufe zur Verfügung.

Der Erdgasbedarf für die Jahre 2031 und 2032 wird bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption im Beschaffungszeitraum vom 01.01.2028 – 31.01.2031 vollständig eingedeckt. In jedem Beschaffungsmonat wird anhand einer horizontalen Aufteilung eine anteilig gleichgroße Teilmenge des Erdgasbedarfs beschafft. Für das Lieferjahr 2031 stehen maximal 33 Teilmengeneinkäufe und für das Lieferjahr 2032 stehen maximal 37 Teilmengeneinkäufe zur Verfügung.

Die Option der Vertragsverlängerung muss bis zum 31.12.2027 dem Auftragnehmer mitgeteilt werden.

- (3) Ändert der Auftraggeber sein Verbrauchsverhalten oder liegen aktuellere Verbrauchsprognosen vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, zeitnah Vorschläge zur Mengenanpassung über die verbleibenden Teilmengen und zur Anpassung der Verbrauchsstruktur zu unterbreiten.

Ansprechpartner für die Beschaffung auf Seiten des Auftraggebers ist:

Name: Geschäftsführung UKS Energie GmbH

§ 17 Lieferantenstatus - UKS-Energie GmbH

Lieferantenstatus:

Die UKS-Energie GmbH, kurz UKS-E, ist als Erdgaslieferant angemeldet und Wiederverkäufer der vom Lieferanten bezogenen Energie ohne eigenen Bilanzkreis. Die Belieferung der Lieferstellen der UKS-E erfolgt aus diesem Grunde ohne Berechnung der Energiesteuer und im Reverse-Charge Verfahren (ohne Umsatzsteuer). Der Erlaubnisschein und die Wiederverkäuferbescheinigung werden rechtzeitig an den Vertragspartner übergeben.

Diese Vorgehensweise gilt so lange, wie die UKS-E als Lieferant von Erdgas angemeldet ist.

REMIT-Meldepflicht:

Die Lieferanten und die UKS-E führen Transaktionen in Bezug auf die Erdgaslieferung im Rahmen dieses Vertrages durch. Soweit es sich hierbei um meldepflichtige Geschäfte im Sinne der REMIT handelt, beabsichtigen die Parteien, die Datenmeldung nach REMIT auf den Lieferanten zu übertragen (Spiegelmeldungen).

Die Bedingungen zur Übertragung der Datenmeldung nach REMIT auf den Lieferanten werden in einem separaten Dienstleistungsvertrag zwischen dem Lieferanten und der UKS-E geregelt. Eventuelle Kosten hierfür sind mit dem Dienstleistungsentgelt abgegolten.

§ 18 Schlussbestimmungen, Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (3) Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für den Fall, dass eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein sollte, werden die Vertragsparteien sie durch eine andere Bestimmung ersetzen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt. Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall, dass der vorliegende Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden/verarbeiten. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Auftraggeber und Auftragnehmer sichern sich wechselseitig zu, Stillschweigen über alle Informationen, Angelegenheiten und Vorgänge, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich in welcher Form, anvertraut oder sonst zur Kenntnis gelangt sind und die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt, insbesondere aber nicht abschließend über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie über den Inhalt dieses Vertrages, gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten zu wahren, es sei denn, dass eine gesetzliche oder sonstige rechtliche Verpflichtung zur Auskunft besteht oder die Auskunft zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten erforderlich ist. Diese Verpflichtung gilt während der Dauer des Vertrags und nach dessen Beendigung. Nicht als vertraulich gelten Informationen, Angelegenheiten und Vorgänge, die rechtmäßig von Dritten erworben wurden, die eine Partei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen selbständig entwickelt hat oder die ohne Zutun einer Partei öffentlich bekannt sind, wurden oder nachweislich zum Zeitpunkt der Auskunft bereits waren.
- (6) Die Vertragssprache ist deutsch. Die schriftliche und mündliche Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie alle Dokumentation erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (7) Gerichtsstand ist Homburg/Saar

Für den Auftraggeber:

_____, den _____

(Unterschrift(en))

(Name(n) in Druckschrift)

Für den Auftragnehmer:

_____, den _____

(Unterschrift(en))

(Name(n) in Druckschrift)

Anlage 1 Leistungsbeschreibung

Anlage 3 Lastgangdaten

Anlage 3a Abnahmestellenliste

Anlage 4 Leistungsverzeichnis-Preisblatt

Anlage 5 Angebotsschreiben

Anlage 6 Teilnahmebedingungen Eignungskriterien

Anlage 7 Eigenerklärung Ausschlussgründe

Anlage 8 Erklärung Unteraufträge Eignungsleihe

Anlage 9 Bewerber- Bietergemeinschaftserklärung

Anlage 10 Verpflichtungserklärung

Anlage 11 Eigenerklärung Bezug Russland

Anlage 12 Verfahrensbedingungen

Anlage 13 Zuschlagskriterien

Anlage 14 AGB UKS